

Beispiel aus dem Kulturkanton : der Kulturgüterschutz im Kanton Aargau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **24 (1977)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beispiel aus dem Kulturkanton



Der Kulturgüterschutz im Kanton Aargau

I.

Der Schutz und damit die Erhaltung unseres Kulturgutes bei bewaffneten Konflikten ist eine Aufgabe, die von allen Partnern unseres föderalistischen Staates zu lösen ist, nämlich von Bund, Kanton und Gemeinden. Der 1962 erfolgte Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen vom 14. März 1954 und der Erlass des entsprechenden Bundesgesetzes mag beweisen, welchen Stellenwert unsere Landesregierung dem Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten beimisst.

Artikel 87 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz verpflichtet die Kantone, für ihr Gebiet die erforderlichen Massnahmen für den Schutz kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu treffen.

Diese Verpflichtung der Kantone wird mit dem Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter noch präzisiert: Sie, die Kantone, haben alle Kulturgüter zu bezeichnen sowie die Vorbereitungen und die Durchführung der Schutzmassnahmen zu übernehmen.

Aufgrund dieser Bundesgesetzgebung wurde in unserem Kanton der Kulturgüterschutz der Abteilung Zivile Verteidigung sowie der kantonalen Denkmalpflege unterstellt und eine Aufgabenteilung vorgenommen. Diesen beiden für den Kulturgüterschutz verantwortlichen staatlichen Instanzen wurden folgende Kompetenzen zugeordnet:

Kantonale Denkmalpflege

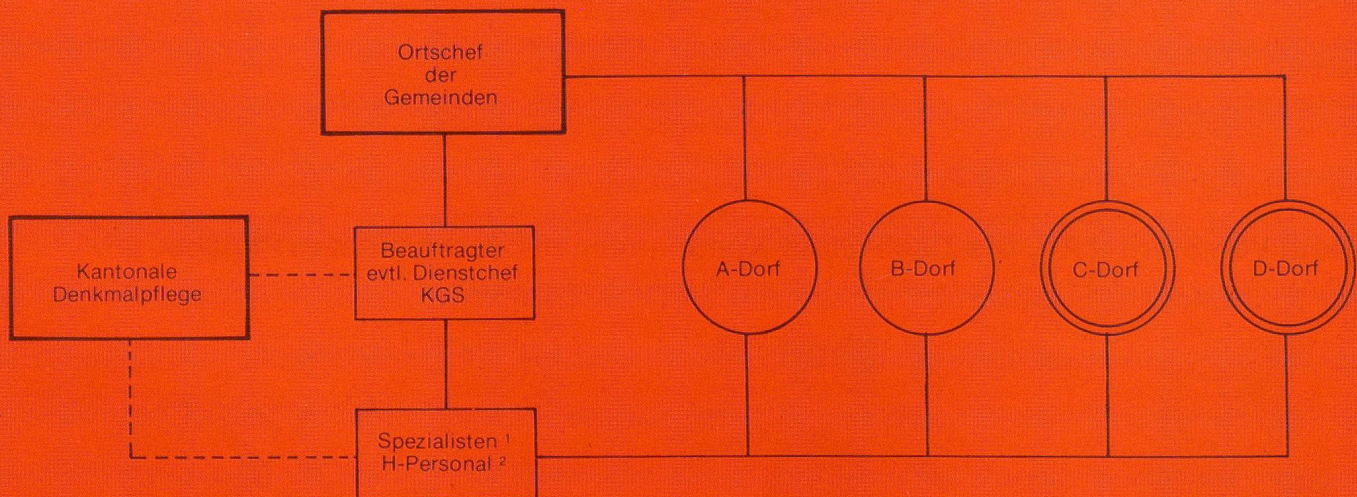
- Bezeichnung der schützenswerten Kulturgüter

- Vorkehrungen, die sich für den Schutz der Kulturgüter als erforderlich erweisen
- Bezeichnung der Einlagerungsorte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Zivile Verteidigung

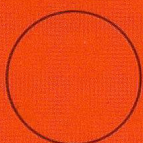
Abteilung Zivile Verteidigung

- Personelle Organisation innerhalb der Gemeinden
- Ausbildung des für den Kulturgüterschutz verantwortlichen Personals, teils in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege
- Lösung der vielfältigen organisatorischen Fragen
- Beratung und Genehmigung der für die Unterbringung von schützenswerten Kulturgütern zu erstellenden Schutzräumen

Organigramm taktische und fachtechnische Unterstellung

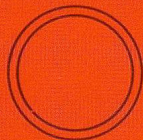


¹ Baufachleute, Künstler, Handwerker für unbewegliche Kulturgüter, Archivare, Bibliothekare, Museumfachleute und -angestellte, Künstler, Lehrer, private Sammler für bewegliche Kulturgüter.
² Hilfskräfte für Transporte, Brandschutzmassnahmen, Bewachung.



= organisationspflichtige Gemeinden

———— = taktische Unterstellung



= noch nicht organisationspflichtige Gemeinden

----- = fachtechnische Unterstellung

II. Bisherige Massnahmen

Die kantonale Denkmalpflege hat im Jahre 1976 die Inventarisierung der schützenswerten beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter abgeschlossen. Die Dokumentation liegt nach Gemeinden geordnet vor. Gleichzeitig hat sie die schätzungsweisen Kubaturen für bewegliche Kulturgüter errechnet.

Die Abteilung Zivile Verteidigung hat den Gemeinderäten und Ortschefs in einem ausführlichen Kreisschreiben, unter gleichzeitiger Zustellung der Dokumentation über die schützenswerten beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter, das folgende Vorgehen für die Jahre 1977–1979 dargestellt:

1. Bis 30. Juni 1977

Meldung eines Beauftragten, eventuell Dienstchefs, für Kulturgüterschutz durch den Ortschef nach Absprache mit dem Gemeinderat.

Dabei ist zu beachten, dass je ein Beauftragter zu melden ist für:

- jede örtliche Schutzorganisation, die gemäss GZP eine Einzelorganisation bildet
- jede gemeinsame Zivilschutzorganisation bestehend aus bereits organisationspflichtigen und noch der Organisationspflicht zu unterstellenden Gemeinden gemäss Ergebnisbericht der GZP 1975.

Der Beauftragte muss auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes gewisse Kenntnisse besitzen und die notwendige Freude und ein ausgesprochenes Interesse für die Spezialaufgabe mitbringen (z. B. Restauratoren, Künstler, Architekten, Museumsfachleute, Bibliothekare, Lehrer, private Sammler usw.). Der Beauftragte soll schutzdienstpflichtig sein. Die Aufgabe kann aber auch durch geeignete Personen, die das 60. Altersjahr erreicht haben, freiwillig übernommen werden.

2. In der 2. Jahreshälfte 1977

Einführung der Beauftragten in ihre Aufgaben und die zu treffende Organisation; Abgabe und Erläuterung der Kulturgüterschutz-Dokumentation über die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter; Zusammensetzung des notwendigen Personals (Spezialisten, Hilfspersonal usw.).

Über das Ergebnis dieser Einführung werden wir die Ortschefs orientieren.

3. 1978

Bezeichnung und Einteilung des erforderlichen Personals in Zusammenarbeit mit den Ortschefs; Rekognosizierung von Kellerräumen bzw. Überprüfung vorhandener Behelfsschutz-

Kulturgüterschutz		
Aufgabenteilung		
Was	ist zu schützen	Denkmalpflege
Wie	ist vorzugehen	Denkmalpflege
Wo	kann eingelagert werden	Zivilschutz / Denkmalpflege
Wer	übernimmt Organisation – Personelles – Ausbildung – Organisation	Zivilschutz

räume hinsichtlich Eignung als Kulturgüterschutzraum.

4. 1978/79

Beginn der Ausbildung des für den Schutz der Kulturgüter eingeteilten Personals.

In diesem Zusammenhang sei auf die nachfolgende Aufgabenteilung zwischen der Abteilung Zivile Verteidigung und der kantonalen Denkmalpflege sowie auf das Organigramm über die taktische und fachtechnische Unterstellung verwiesen.

Noch ungelöst ist im jetzigen Zeitpunkt das Problem der zeitgerechten Auslösung der erforderlichen Mass-

nahmen. Berechnungen haben ergeben, dass bei einem seriösen Stand der vielfältigen Vorbereitungen im günstigsten Fall 4 bis 10 Tage benötigt werden, um unsere wertvollen und damit schützenswerten Kulturgüter entweder an Ort und Stelle zu schützen oder in geschützte unterirdische Räume zu verbringen.

Wir sind davon überzeugt, dass alle Gemeinderäte und Ortschefs sowie das gesamte im Kulturgüterschutz einzuteilende Personal die nicht leichte, aber um so schönere Aufgabe, «unserer Vergangenheit eine Zukunft zu sichern», ernst nehmen werden.

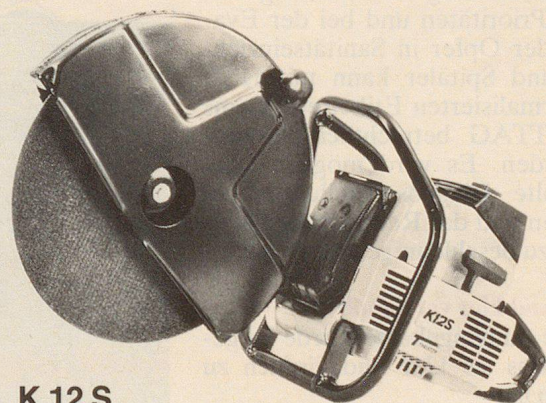


Kleine Zivilschutzkleber
26 × 28 mm
für Briefköpfe
und Dokumente
100 Stück in
einer Rolle
Fr. 5.–

Zu beziehen
beim Schweiz.
Bund für
Zivilschutz
Schwarztor-
strasse 56
3001 Bern



PARTNER



K 12 S

die bewährte **Motortrennsäge** aus Schweden.

Seit langem im Einsatz bei Zivilschutz, Feuerwehren, der Armee, Flugplätzen, Rettungsdiensten. Schneidet alles, überall zu jeder Zeit. Modelle ab Fr. 1200.–.

PARTNER-Kettensägen

Modelle ab Fr. 600.–.

Generalvertretung:

Heinrich Weikart

Unterrietstrasse 2, 8152 Glattbrugg
Telefon 01 810 65 34